

**Rundschreiben I Nr. 4/2005 - Anlage 9 –**

**Persönliche Assistenz (1. Variante) / Zeitlich umfangreiche Pflegen (2. Variante);**

**Stand 01.01.2004**

Seite 1

Der Leistungskomplex 32 findet in zwei Varianten Anwendung

1. Persönliche Assistenz bei schwerer Körperbehinderung und besonderer Pflegebedürftigkeit
2. Sicherung nicht planbarer pflegerischer Bedarfe, in denen eine ständige Beaufsichtigung erforderlich ist („Tag- / Nacht – Wache“; z. B. Sterbebegleitung).

Mit dem Beschluss der Kommission 93 Nr. 2 / 2001 vom 08.05.2001 wurde mit Wirkung vom 01.06.2001 eine inhaltliche Weiterentwicklung der Definition von Assistenz im Rahmen der Vereinbarung nach § 93 Abs. 2 BSHG über die Erbringung von Leistungen der Haushilfe und der Hauspflege nach §§ 11 Abs. 3, 68ff, 70 BSHG vom 04.10.1996 vereinbart. Der Abschnitt III Persönliche Assistenz wurde durch den nachfolgend beigefügten Text ersetzt.

Zudem wurde ein Text für die Vereinbarung über die Vergütung der ambulanten Pflegeleistungen und der hauswirtschaftlichen Versorgung gemäß § 89 Pflegeversicherung (SGB XI) abgestimmt. Dieser Text gilt als Anlage zur Vereinbarung gemäß § 89 Pflegeversicherung (SGB XI). Er ersetzt den Text der Ergänzungsvereinbarung vom 01.04.1998.

Die Vereinbarungen gelten speziell für die in der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung aufgeführten drei Pflegedienste. Andere Pflegedienste können diese Vereinbarungen aber im Einzelfall (personenbezogen) für Pflegebedürftige, die sie pflegen und betreuen, auch anwenden, wenn hierzu die Bewilligung des zuständigen Bezirksamts vorliegt und Einvernehmen mit der zuständigen Pflegekasse besteht (siehe Punkt 5 der Ergänzungsvereinbarung).

Anlage 2 zur Ergänzungsvereinbarung stellt die für den Leistungskomplex 32 2001 vereinbarten Entgelte dar. Im Rahmen der Vergütungsverhandlungen 2003 wurden keine neuen Vereinbarungen getroffen. Die im Juni 2001 vereinbarten Vergütungen gelten somit weiter fort.

**Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 93 Abs. 2 BSHG über die Erbringung von Leistungen der Haushilfe und der Hauspflege nach §§ 11 Abs. 3, 68 ff., 70 BSHG vom 04.10.1996**

**Verhandlungsergebnis vom 02.03.2001**

**Abschnitt III Persönliche Assistenz**

**Persönliche Assistenz**

Persönliche Assistenz sind die am individuellen Bedarf orientierten Hilfen bei den täglichen Verrichtungen, bestimmt durch die Lebensrealität der auf Assistenz angewiesenen Menschen, die eine kontinuierliche Arbeitstätigkeit erforderlich macht, deren Ausdifferenzierung in Einzelleistungen nicht sinnvoll ist. Dies insbesondere, weil nicht planbare pflegerische Leistungen im großen Umfang parallel zu anderen Leistungen anfallen. Persönliche Assistenz dient der eigenständigen Gestaltung des Alltags in der eigenen Wohnung bzw. in einer selbstgewählten Umgebung. Persönliche Assistenz ist eine von behinderten Menschen bewusst gewählte Versorgungsform und kann nicht gegen seinen/ihren Willen angewendet werden.

Erforderlich ist sowohl personelle Kontinuität als auch Flexibilität in der Leistungserbringung, die erreicht wird durch Hilfen aus einer Hand \*\*. Die Hilfen sind insbesondere

- im Bereich der Pflege (Zubettgehen, Körperpflege, Essenreichen, Toilettengang etc.)
- Hilfen im Haushalt (Einkaufen, Kochen, Spülen, Wäschewaschen etc.)\*
- Mobilitätshilfen (Begleitung, Unterstützung, Vorlesen, Freizeitgestaltung etc.)\*
- Kommunikationshilfen \*
- Anwesenheit für unvorhergesehene, mitunter gefährliche Situationen, in denen schnelle, sachkundige Hilfe benötigt wird.

Entscheidendes Kriterium der persönlichen Assistenz ist das Recht des auf Assistenz angewiesenen Menschen, seine AssistentInnen selbst anzuleiten und deren Einsatz zu organisieren und somit das Recht, die Arbeitsinhalte und -umstände zu bestimmen, d.h.

- welche/r AssistentIn die Arbeiten ausführt,
- welche der o.a. Arbeiten verrichtet werden,
- wann die o.a. Arbeiten verrichtet werden,
- wo die o.a. Arbeiten verrichtet werden,
- wie die Arbeiten verrichtet werden.

---

\* auch hier fallen pflegerische Tätigkeiten an,

\*\* d.h. alle während des Einsatzes anfallenden Arbeiten werden von einer Person verrichtet.

Um diese Recht zu gewährleisten, hält der Leistungserbringer sozialarbeiterische Fachkräfte (Einsatzbegleitungen) vor.

Um die Anleitungs- und Organisationskompetenz der auf Assistenz angewiesenen Menschen zu stärken, wirkt der Leistungsanbieter darauf hin, dass ihnen Fortbildungen auf der Grundlage

**Rundschreiben I Nr. 4/2005 - Anlage 9 –**

**Persönliche Assistenz (1. Variante) / Zeitlich umfangreiche Pflegen (2. Variante);**

**Stand 01.01.2004**

Seite 3

des Peer-Counseling-Ansatzes zur Verfügung stehen. Zudem empfiehlt sich die Installation einer KundInnenvertretung als NutzerInnenkontrolle.

Um ein hohes Assistenz- und Pflegeniveau zu gewährleisten, bildet der Leistungserbringer seine AssistentInnen fort, mit dem Ziel, deren fachliche, soziale und persönliche Kompetenz zu erweitern.

Zusätzlich zu den regelmäßigen Dienstbesprechungen finden im Bedarfsfall einsatzbezogene Supervisionen oder ähnliche Interventionen statt.

**Der Leistungskomplex 32 ist anzuwenden,**

wenn nach der Art des Hilfebedarfes eine zeitlich bestimmte Anwesenheit eines/er Assistenten/in von in der Regel mindestens 5 Stunden pro Tag erforderlich ist. Zeitliche Unterbrechungen, die aufgrund der Absicherung der Assistenz durch andere (z.B. Angehörige) Pflegepersonen oder Angebote (z.B. Tagesstätte) entstehen, sind für die Anwendungen des LK 32 unschädlich.

**Sofern Leistungskomplex 32 nach Ziffer II. benötigt wird,**

wird der gesamte notwendige Zeitbedarf in Form dieses Leistungskomplexes bewilligt. Der Leistungserbringer erfasst alle Leistungen, die er in diesem Zusammenhang erbringt und die eigentlich anderen Leistungskomplexen zuzuordnen sind, im Rahmen eines Leistungsnachweises, der dem Sozialhilfeträger vorgelegt wird. Er stellt sicher, dass der Sachleistungsanspruch gegenüber der jeweiligen Pflegekasse auf diese Weise vollständig ausgeschöpft wird und rechnet entsprechend ab. Den Restbetrag übernimmt der Sozialhilfeträger, soweit die individuellen sozialhilferechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

**Stand 01.01.2004**

Seite 4

**Ergänzungsvereinbarung  
zur Vereinbarung über die Vergütung der ambulanten Pflegeleistungen und der hauswirtschaftlichen Versorgung gemäß § 89 SGB XI**

Vorlage vom 05.03.2001

1. Die in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Pflegedienste bieten persönliche Assistenz für überwiegend schwerst mehrfach behinderte Pflegebedürftige sowie Menschen mit schwerer Körperbehinderung und besonderer Pflegebedürftigkeit mit einem täglichen Pflegeaufwand von in der Regel mindestens fünf Stunden an.
2. Für die Vergütung von Leistungen bei schwerst mehrfach behinderten Pflegebedürftigen (persönliche Assistenz) ist der Leistungskomplex 32 abrechenbar. Die Beschreibung des Inhaltes sowie dessen Anwendung ergibt sich aus der jeweils gültigen Vereinbarung nach § 93 Abs. 2 BSHG, geschlossen zwischen den Verbänden der Träger von ambulanten Pflegeeinrichtungen und dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales.  
Für diesen besonderen Personenkreis wird die monatliche Abrechnung mit einem vereinfachten Leistungsnachweis in Form eines Stundennachweises (mindestens Angabe der geleisteten Stunden je Tag und Einsatz) erbracht, der vom Pflegebedürftigen unterzeichnet ist. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Ergänzungsvereinbarung.
3. Im Rahmen der Dokumentationspflicht ist bei Pflegebedürftigen mit diesem umfangreichen Hilfebedarf dem Schutz der Privatsphäre angemessen Rechnung zu tragen und eine Beschränkung auf den Zweck der Dokumentation vorzunehmen (keine lückenlose Dokumentation der Lebensführung). Die Regelungen des § 80 SGB XI bleiben hiervon unberührt.
4. Der Pflegedienst erstellt halbjährlich zum 30.06. und zum 31.12., erstmals zum 31.12.1998, eine Statistik der täglich geleisteten Pflegestunden und Pflegestufe je Pflegebedürftigen nach dieser Vereinbarung. Betragen die durchschnittlich täglich geleisteten Pflegestunden weniger als fünf Stunden pro Pflegebedürftigen, kommt diese Vereinbarung für den jeweiligen Pflegedienst ab dem folgenden 01.10. oder 01.04. nicht mehr zur Anwendung.
5. Pflegebedürftige, die von anderen Pflegediensten als denen nach Anlage 1 gepflegt und betreut werden, können im Einvernehmen mit der zuständigen Pflegekasse auch die Regelung nach Nr. 2 dieser Ergänzungsvereinbarung in Anspruch nehmen.
6. Diese Ergänzungsvereinbarung gilt ab dem 01. April 1998. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass Wortlaut und Inhalt dieser Vereinbarung Bestandteil der neu zu vereinbarenden Regelungen gemäß § 89 SGB XI werden.

**Rundschreiben I Nr. 4/2005 - Anlage 9 –**

**Persönliche Assistenz (1. Variante) / Zeitlich umfangreiche Pflegen (2. Variante);**

**Stand 01.01.2004**

Seite 5

Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung

**Auflistung der Pflegedienste**

Diese Vereinbarung gilt für folgende Pflegedienste (Abstimmungsverfahren Pflegekassen und Anbieterverbände aufgrund des Vorschlages der Pflegekassen, Bestätigung des Sozialhilfeträgers):

- ambulante dienste e.V.  
Urbanstr. 100  
10967 Berlin
  
- Normales Leben  
Ambulanter Pflegedienst für Menschen mit Behinderung  
Gubener Str. 46  
10243 Berlin
  
- Phönix  
Soziale Dienste gGmbH  
Grütmacherweg 18  
13599 Berlin

Anlage 2 zur Ergänzungsvereinbarung

**Vergütungsvereinbarung**

Die Vergütung des Leistungskomplexes 32 beträgt, bezogen auf die erforderliche Einsatzdauer pro Tag pro Stunde:

Für die	ab 01. Juni 2001 in DM	ab 01. Januar 2002 in Euro
1. – 8. Stunde	39,03	19,96 €
9. - 16. Stunde	35,00 (unverändert)	17,90 €
17. - 24. Stunde	26,00 (unverändert)	13,29 €
 zuzüglich Tagespauschale	 13,00	 6,65 €